

## Anfrage

des Abgeordneten Klubobmann **Udo Landbauer, MA**

an Herrn Landesrat Dr. Martin Eichinger gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

### **betreffend: Aushaftende Forderungen des Landes Niederösterreich gegenüber der gemeinnützigen Bauvereinigung WBV-GFW bzw. WBV-GÖD**

Wie aus der aktuellen GBV-Jahreskompaktstatistik hervorgeht, sorgen insbesondere ca. 110.000 gemeinnützige Mietwohnungen für einen erheblichen Beitrag zur leistbaren Wohnversorgung in Niederösterreich. Die FPÖ bekennt sich zum System der Wohnungsgemeinnützigkeit, zu dessen Erhalt und zu konsequenter Vermögenssicherung im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes. Der Bestand dieser Wohnungen ist dauerhaft zu erhalten, um seine Vorteile auch für die Zukunft zu sichern. Das WGG selbst sieht gem. § 1 Abs. 3 WGG einen Generationenausgleich explizit vor.

Das Bekenntnis zu diesem System muss auch entsprechende Handlungsbereitschaft einschließen: Die WBV-GFW – früher als WBV-GÖD bekannt – sorgt seit Jahren für Aufsehen. Am 07.07.2021 sorgte jüngst ein Judikat für Aufsehen, das jedenfalls in Teilen medial publik wurde. Der Kurier berichtete darüber im Artikel „Schlappe für Tojners Geschäftsfreunde vor Gericht“. *„Besonders brisant: Die Richterin streicht im 96-seitigen Urteil, das dem KURIER vorliegt, die zentrale Rolle Tojners in dieser Causa hervor – die er stets bestritten hatte ... Tatsächlich ist Tojner bei den komplexen Transaktionen rund um die GFW selbst immer nur indirekt als Akteur in Erscheinung getreten. Im aktuellen Verfahren wurden allerdings Guggenberger, Hosp und Schäffer als Treuhänder Tojners oder seinem Einflussbereich zugehörig beschrieben. Die Verteidigungsstrategie der Betroffenen sah das Gericht offenbar als wenig überzeugend an“*, berichtet die Tageszeitung.

Die tatsächliche Eigentümerstruktur der besagten Gemeinnützigen ist nach wie vor ungeklärt. Der Firmenbuchstand weist auch offensichtliche personelle Schnittmengen zum Wiener Immobilienmagnaten Michael Tojner auf. Gegen diesen wird wiederum in

den Causen Bunt Wohnen, Gesfö und Riedenhof ermittelt. Wobei an dieser Stelle auf die geltende Unschuldsvermutung für alle Beteiligten verwiesen wird. In der Eigentümerstruktur der fraglichen Gesellschafter gem. Firmenbuch ist der Rechtsanwalt Franz Guggenberger eingetragen. Diesem wurde bereits die geschäftliche Zuverlässigkeit gem. § 24 Abs. 1 WGG durch die Wiener Aufsichtsbehörde MA 50 aberkannt. Details dazu finden sich im Bericht „Endlose Grabenkämpfe um sozialen Bauträger in Wien“, Kurier vom 05.02.2020. Im Nachfolgenden soll eine Zusammenschau ausgewählter Medienartikel die Situation um den gemeinnützigen Bauträger veranschaulichen: „GFW-Immobilien-Deal: Streit um Geld, Macht und Wohnungen“ erschienen im Kurier am 09.08.2018, „Causa GFW: Rechnungshof ortet Versäumnisse der Stadt“ erschienen im Kurier am 31.07.2020, „Causa GFW: Gericht muss klären, wem sozialer Bauträger gehört“ erschienen im Kurier am 24.09.2020, „Causa GFW: Kaufabsicht des Siedlungswerks ist rechtens“ erschienen im Kurier am 17.05.2021.

Der genossenschaftliche Revisionsverband attestierte breite Übertretungen des WGG – auch in Gestalt von Verletzungen der §§ 9, 10, 10a WGG. Also zentraler Gesetzesstellen, die von entscheidender Bedeutung für die Funktionsweise der Wohnungsgemeinnützigkeit iSd Volkswohnungswesens sind. Es kann nicht im Interesse Niederösterreichs sein, diesen Bauträger mit öffentlichen Geldern in Form von Wohnbauförderungsmitteln bzw. untermarktpreisigen Grundstücken zu subventionieren. Nicht, bis die Rechtslage um diese Bauvereinigung endgültig geklärt ist und rechtskonforme Zustände hergestellt sind. Direkt in Niederösterreich ansässige gemeinnützige Wohnungsunternehmungen sind eindeutig vorzuziehen. Die WBV-GFW bietet gegenwärtig keine echte bzw. ausreichende Gewähr dafür, dass eingesetzte Mittel dauerhaft ihren Zweck erfüllen.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Dr. Martin Eichinger folgende

### **Anfrage:**

1. Welches absolute Ausmaß an Forderungen des Landes Niederösterreich besteht gegenüber der WBV-GFW?

2. Wann wurden der WBV-GFW in den letzten zehn Jahren Mittel aus der Wohnbauförderung zugesprochen?
3. Um welche Projekte handelte es sich dabei jeweils und um welches absolut zu beziffernde Ausmaß an Wohnbauförderungsmitteln je Projekt?
4. Wann hat die WBV-GFW zuletzt Wohnbauförderungsmittel im Bereich der Objektförderung beantragt bzw. einen derartigen Antrag in Aussicht gestellt?
5. Wie wird angesichts der schweren Mängel des Unternehmens über diesen Antrag beschieden werden?
6. Gibt es weitere noch zu bearbeitende Anträge der WBV-GFW auf den Erhalt von Wohnbauförderungsmitteln aus dem Bereich der Objektförderung?
  - a. Wenn ja, auf welche Projekte beziehen sich diese und wie hoch wäre das Ausmaß an Wohnbauförderungsmitteln aus dem Bereich der Objektförderung jeweils?
7. Sind der Aufsichtsbehörde die (Sonder-)Prüfberichte des genossenschaftlichen Revisionsverbandes zur WBV-GÖD bzw. WBV-GFW bekannt?
  - a. Wenn ja, welche Schlussfolgerungen wurden hieraus gezogen?
  - b. Wenn nein, weshalb wurde auf diese essentiellen Informationen verzichtet?